

und auch in die Handbücher eingegangen sind⁷⁴. Heinemeyer unterscheidet das 'unmittelbare' Verfahren, bei dem die Herrscher persönlich bei einer Zusammenkunft abschließen⁷⁵, und das 'zusammengesetzte' Verfahren, bei dem Bevollmächtigte den Vertrag schließen und die Herrscher nur noch ratifizieren⁷⁶.

Ein Verfahren, mit dem sich Verträge auch mit weit entfernten Herrschern schließen ließen, war schon dem früheren Mittelalter bekannt und fand besonders im diplomatischen Verkehr mit Byzanz Anwendung. Berühmt ist hier der langwierige Friedensschluß zwischen Karl dem Großen bzw. Ludwig dem Frommen und Kaiser Michael bzw. Kaiser Leon V., der sich von 812 bis 815 hinzog, da jedesmal, wenn ein Herrscher die Urkunde des anderen in Empfang genommen hatte, der(en) Aussteller gerade gestorben bzw. gestürzt worden war und der Nachfolger eine neue ausstellen mußte⁷⁷.

kischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum von 754 bis 1020 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 22, 1976) bes. S. 111 ff., zur Vertragstechnik der Kreuzfahrerstaaten: Michael A. KÖHLER, Allianzen und Verträge zwischen fränkischen und islamischen Herrschern im Vorderen Orient. Eine Studie über das zwischenstaatliche Zusammenleben vom 12. bis ins 13. Jahrhundert (Studien zur Sprache, Geschichte und Kultur des islamischen Orients 12, 1991) S. 390 ff.

74) Vgl. P.-J. HEINIG, 'Vertrag' in: LexMA 8 (1997) Sp. 1591; H. STEIGER, 'Vertrag' (staatsrechtlich-völkerrechtl.), in: HRG 5 (1998) Sp. 846.

75) Vgl. HEINEMEYER, Studien (wie Anm. 72) S. 342 ff.; DERS., Verträge (wie Anm. 72) S. 87 ff., 157 f. Zu solchen, meist an der Grenze stattfindenden Treffen vgl. Reinhard SCHNEIDER, Mittelalterliche Verträge auf Brücken und Flüssen (und zur Problematik von Grenzgewässern), in: Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschrift für Walther Heinemeyer zum 65. Geburtstag, hg. von Hermann BANNASCH und Hans-Peter LACHMANN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 40, 1979) S. 1-24.

76) Vgl. HEINEMEYER, Studien (wie Anm. 72) S. 357 ff.; DERS., Verträge (wie Anm. 72) S. 94 ff., 117 ff., 158 ff. HEINEMEYER, Studien, S. 380 ff., bes. 383, 405 ff., hatte zunächst in Anlehnung an die neuzeitliche Vertragslehre den Vertragsschluß durch bevollmächtigte Unterhändler nur als einen „scheinbaren“, die Unterhändlervertragsurkunde als einen beglaubigten Entwurf angesehen und die anschließende Ratifizierung durch die Auftraggeber für den eigentlichen Vertragsschluß gehalten; später (Verträge, S. 121 f.) revidierte er diese Einschätzung dahingehend, daß nach mittelalterlichem Verständnis das Rechtsgeschäft mit bevollmächtigten Unterhändlern der Vertragsschluß gewesen sei und zur Ratifizierung verpflichtet habe. Die bei HEINEMEYER, Studien, S. 380 ff., besprochenen Verträge (Konstanz 1153, Anagni 1176, Venedig 1177) sind also als von Unterhändlern geschlossene Verträge zu werten. Zur Ratifizierung vgl. auch unten S. 183 ff.

77) Annales regni Francorum ad a. 812-815, ed. Friedrich KURZE, MGH SS. rer. Germ. (6, 1895) S. 136-144; vgl. dazu Peter CLASSEN, Karl der Große, das Papst-